

Pärke

L 2.1

Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag

Naturnahe Landschaften und Erholungsräume sollen erhalten bleiben. Die Landschaft ist zu schonen. Art. 3 Abs. 1 lit. d RPG

Die Kantone unterstützen regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung in den betroffenen Gemeinden in geeigneter Weise mitwirken kann. Art. 23i NHG

Wertvolle Landschaftsräume mit hohem Natur- und Naherholungspotenzial werden gesichert und aufgewertet. RP, H 5

Zum dicht besiedelten Agglomerationsraum werden regionale Ausgleichsräume geschaffen. RP, H 5.3

Die kantonale Agrarpolitik trägt dazu bei, dass die aargauische Landwirtschaft die Kulturlandschaft bewirtschaftet, gestaltet und pflegt und den gesellschaftlichen Bedürfnissen im Bereich der Freizeitgestaltung Rechnung trägt. landwirtschaftAARGAU, 2007, Teilziele 2 und 3

Herausforderung

In den städtischen Räumen entlang den Entwicklungsachsen muss das Naherholungs- und Freizeitpotenzial besser ausgeschöpft werden. Leute wohnen gerne in der Nähe der Zentren, integriert in Freiräume und naturnahe Naherholungsgebiete – daraus folgt die Umsetzung des Grundsatzes, wonach in 15 Minuten von jedem Wohnort aus der Naherholungsraum erreichbar sein soll (H 3.2). Die Identität der Siedlungen und die Vielfältigkeit der Landschaften müssen dabei erhalten bleiben. raumentwicklungAARGAU, 2006, Teile B.4 und B.11

Natur und vielfältige (Kultur-)Landschaften sind Ausgleichsräume zu den intensiv genutzten Räumen im Siedlungsgebiet als auch in der Landschaft. Ihre Bedeutung steigt weiter, wenn der Trend zur Verstädterung im Aargau anhält.

Der Natur- und Landschaftsschutz muss eine seiner Wichtigkeit entsprechende Anerkennung gewinnen. In diesem Zusammenhang ist die vermehrte Verbindung von Naturerhalt und Naturerlebnis zu fördern: Um die Akzeptanz des Artenschutzes langfristig zu sichern und um der zunehmenden Naturentfremdung entgegenzuwirken, müssen Räume geschaffen werden, in denen der Mensch mit seinen Bedürfnissen nach Naturerleben und Freizeit in der Natur im Mittelpunkt steht. Damit eine vielfältige Natur erlebbar bleibt, braucht diese daneben Ruhe- und Regenerationsräume.

Stand / Übersicht

Art. 23e NHG

Pärke von nationaler Bedeutung sind Gebiete mit hohen Natur- und Landschaftswerten. Sie gliedern sich in die Kategorien:

- Nationalpark,
- Regionaler Naturpark,
- Naturerlebnispark.

Art. 23g NHG

Ein **Regionaler Naturpark** ist ein grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen.

Im Regionalen Naturpark wird:

- die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet,
- die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert.

Art. 23h NHG

Ein **Naturerlebnispark** ist ein Gebiet, das in der Nähe eines dicht besiedelten Raumes liegt, der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt unberührte Lebensräume bietet und der Allgemeinheit Naturerlebnisse ermöglicht. In diesem Rahmen dient er auch der Umweltbildung.

Er besteht aus:

- einer Kernzone, in der die Natur sich selbst überlassen wird und die für die Allgemeinheit nur beschränkt zugänglich ist,
- einer Übergangszone, in der Naturerlebnisse ermöglicht werden und die als Puffer gegen schädliche Einwirkungen auf die Kernzone dient.

raumentwicklungAARGAU
2006, Teil B.11

Als Ergänzung zum Raumkonzept Aargau bezeichnet der Planungsbericht raumentwicklungAARGAU 2006 Optionen für Regionale Naturpärke und Naturerlebnispärke.

Jurapark Aargau

Im Kanton Aargau besteht das Juraparkprojekt als Regionaler Naturpark von nationaler Bedeutung. Das Projekt steht in der Einrichtungsphase, das Gesuch (Charta gemäss Pärkeverordnung) für die Betriebsphase wurde im Januar 2011 dem Bund eingereicht.

- Regionaler Naturpark "Jurapark Aargau" (mit der langfristigen Option, mit den Pärken der Nordwestschweiz zusammenzuschliessen).

Agglomerationspärke

Mit den Gebieten für Agglomerationspärke wird die Möglichkeit geschaffen, siedlungsnah attraktive Parklandschaften für die Naherholung, Freizeit, Kultur und Natur einzurichten. Sie dienen als Ausgleichsräume zur dichten Besiedlung. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden in diesen Gebieten mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Im Kanton Aargau bestehen die folgenden Projekte für Agglomerationspärke (Stand Juni 2010):

- "Limmattalpark" (Achse Baden–Zürich, gemeinsam mit dem Kanton Zürich),
- "Rheinpark" (Unteres Fricktal, Achse Möhlin–Rheinfelden–Pratteln, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft und Deutschland),
- "Schachenpark" (Achse Olten–Aarau, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn),
- "Wasserschloss" (und dazugehörige Auenlandschaft),
- "Wiggerpark" (Achse Olten–Zofingen, gemeinsam mit dem Kanton Solothurn).

Diese Parkprojekte sind als Massnahmen Teil der jeweiligen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung. Ein Ziel ist es, mit diesen Agglomerationspärken die grüne Lunge der Flussräume in den dichten, urbanen Siedlungsräumen zu sichern und zu vernetzen sowie gleichzeitig den Freizeitverkehr mit verbesserten Naherholungsmöglichkeiten zu reduzieren.

BESCHLÜSSE

Planungsgrundsätze

- A. Der Kanton unterstützt die Schaffung von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. NHG und von Agglomerationspärken. Er berät und begleitet die entsprechenden regionalen Trägerschaften und sorgt für die räumliche Abstimmung zwischen den Regionen und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg.
- B. Die Errichtung und der Betrieb von Pärken müssen auf regionalen Initiativen beruhen und durch die lokale Bevölkerung demokratisch legitimiert werden.
- C. In den Agglomerationen soll der vom Wohnort nächstgelegene Erholungsraum in 15 Minuten zu Fuss erreichbar sein.
- D. Die Agglomerationspärke dienen als siedlungsnahe Parklandschaften der Naherholung, der Freizeit, der Kultur und der Natur. Die landwirtschaftliche und die forstliche Nutzung werden mit der Freizeit- und Erholungsnutzung verbunden.

Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen

1. Pärke: Festsetzungen

- 1.1 Die folgenden Pärke werden als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen:

Richtplan-Teilkarte L 2.1

Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aargauer Jura, 28 Gemeinden im Kanton Aargau	Jurapark Aargau ^a	Regionaler Naturpark

^a Die Ziele, Koordinationsaufgaben und Massnahmen werden in der Charta (gemäss Pärkeverordnung) zum Parkprojekt festgelegt. Die Koordination mit den Nachbarkantonen erfolgt durch den Kanton.

Richtplan-Teilkarte L 2.1

2. Pärke: Zwischenergebnis

2.1 Für die folgenden Pärke liegen Grundlagen und Beschlüsse für ein Zwischenergebnis vor. Die Weiterentwicklung und Konkretisierung ist in Erarbeitung.

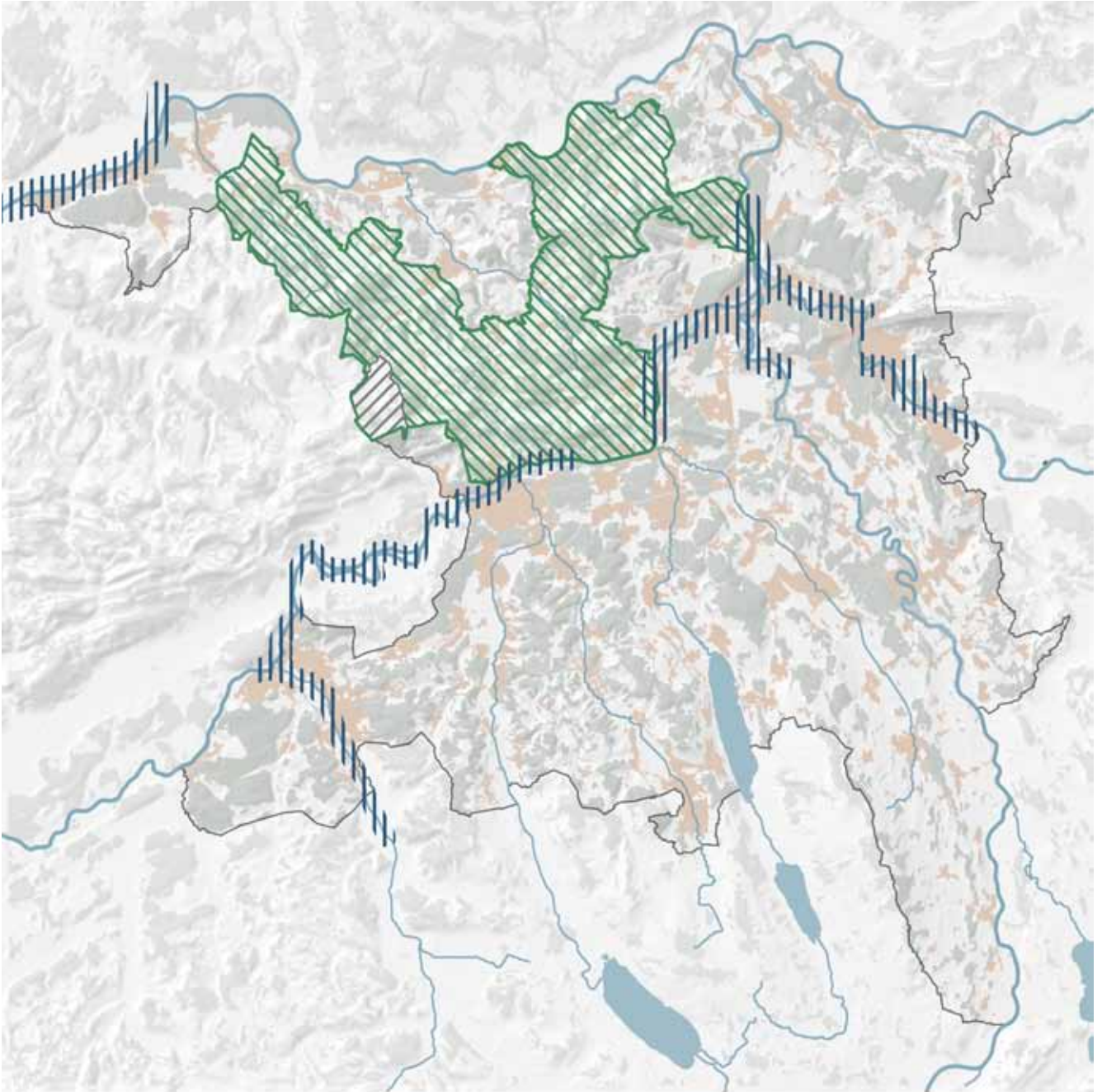
Standort	Vorhaben	Park-Kategorie
Aarau, verschiedene Gemeinden im Kanton Solothurn	Schachenpark	Agglomerationspark
Aarburg, Oftringen, Zofingen, Olten	Wiggerpark	Agglomerationspark
Baden, Ennetbaden, Killwangen, Neuenhof, Spreitenbach, Wettingen, Würenlos, Bergdietikon, verschiedene Gemeinden im Kanton Zürich	Limmattalpark	Agglomerationspark
Möhlín, Rheinfelden, Kaiseraugst, verschiedene Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft und in Deutschland	Rheinpark	Agglomerationspark
Brugg, Windisch, Gebenstorf, Untersiggenthal und weitere Gemeinden	Wasserschloss	Agglomerationspark







Richtplan-Teilkarte L 2.1

3. Pärke: Vororientierung

3.1 Für die folgenden Pärke sind Vorabklärungen und Grundlagenerarbeitungen im Gange:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Park-Kategorie
keine aktuellen Vorhaben		

Richtplan-Teilkarte L 2.1 Pärke

Ausgangs- lage	Richtplan- aussage	
		Agglomerationspark (schematisch, keine Perimeterfestlegung)
		Perimeter Regionaler Naturpark; 28 Gemeinden im Kanton Aargau
		Perimeter Regionaler Naturpark; 1 Gemeinde im Kanton Solothurn
		Gewässer
		Siedlungsgebiet
		Wald